

Gebühren- und Benutzungssatzung zur Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Horka (Gebühren- und Benutzungssatzung Turnhalle Horka) vom 06.05.2026

Aufgrund § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und §§ 2 und 9 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Horka erhebt auf Grundlage einer Gebührenkalkulation für die Nutzung der Turnhalle Horka Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Turnhalle wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen beziehungsweise Vereinigungen.
- (2) Der Schulsport der Grundschule Horka und die Nutzungen des Hortes haben Nutzungsvorrang.
- (3) Zusätzliche Nutzungszeiten (Sondernutzungen) für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßigen zur Verfügung stehenden Zeiten, beziehungsweise an den Wochenenden müssen bei der Gemeinde Horka beantragt werden.
- (4) Der Vereinssport eingetragener ortsansässiger Vereine einschließlich von Wettkämpfen folgt nach dem Schulsport beziehungsweise den Nutzungen des Hortes.
- (5) Sonstige Nutzungen sind möglich, soweit es die Einrichtung zulässt und können im Ausnahmefall Nutzungsvorrang erhalten.
- (6) Die Benutzung der Turnhalle bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Horka.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.
- (8) Eine Nutzung der „halben Turnhalle“ mit gemindertem Gebührensatz ist nicht möglich.
- (9) Nutzungseinschränkungen für die Turnhalle werden durch die Gemeinde Horka an den Nutzer mitgeteilt.

§ 3 Ersatzansprüche

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Horka wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder

wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Horka zurückzuführen ist.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Turnhalle. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Deren Nichteinhaltung kann zum Ausschluss aus der Turnhalle führen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Schäden, die an der Turnhalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 5 Anzeigepflicht

Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde Horka mitzuteilen.

§ 6 Benutzungszeiten und Beantragungsfristen

- (1) Die Hallenzeiten für die Turnhalle werden durch einen Hallenplan der Gemeinde Horka festgelegt.
- (2) Die Nutzer haben die Zeiten schriftlich zu beantragen.
- (3) Eine regelmäßige Hallenzeitennutzung wird unter Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Horka vergeben (§ 2 Abs. 5). Dieser Vertrag tritt zum 01.07. in Kraft und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Nutzungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- (4) Im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.03.2027 besteht für die Nutzer einmalig die Möglichkeit, eine Nutzung für ein Vierteljahr zu buchen.
- (5) Sondernutzungen der Turnhalle sind mindestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (6) Die Turnhalle mit sämtlichen sanitären Einrichtungen ist frühestens mit Beginn der Trainingszeit zu betreten und spätestens zum Ende der vereinbarten Trainingszeit zu verlassen.
- (7)

§ 7 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen; insbesondere Schulveranstaltungen,
2. eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu befürchten ist,

3. die Turnhalle überlastet oder reparaturbedürftig ist,
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
5. der Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
6. das Ende der Trainingszeit nicht eingehalten wird,
7. die Sportstätte unzureichend genutzt wird.
8. Verstöße gegen die Gebühren- und Benutzungssatzung vorliegen

§ 8 Untervermietung

Die Weitergabe der Nutzungsberechtigung sowie jede Form der Untervermietung oder Überlassung der Turnhalle oder einzelner Bereiche an Dritte ist ausgeschlossen. Die Nutzung ist ausschließlich dem Vertragspartner/Nutzer vorbehalten.

§ 9 Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzung der Turnhalle Horka ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage des geschlossenen Nutzungsvertrages, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7. Als Berechnungsgrundlage werden für jährliche Nutzer 48 Wochen und für halbjährliche Nutzer die Anzahl der Monate x durchschnittlich 4 Wochen angesetzt.
- (3) Die Gebühr wird für eine Zeitstunde bemessen. Somit entspricht eine Trainingseinheit 60 Minuten. Folgende Gebührensätze werden je nach Benutzergruppen festgesetzt:

Nutzer	Gebühr pro Trainingseinheit
Kinder (Gruppe/ Verein, bis einschließlich 17 Jahre)	5,00€
ortsansässige Vereine	10,64€
ortsfremde Vereine	20,00€
Private Nutzer	25,38€

- (4) Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Hallenzeit werden jede weitere 30 Minuten mit dem halben Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 berechnet.
- (5) Ortsansässige Kinder (Gruppen/ Vereine) die bereits ein bestehenden Dauervertrag mit der Gemeinde Horka besitzen, haben Anspruch auf kostenfreie Sondernutzungen (für z. B. Veranstaltungen, Turniere oder Trainingslager).

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht für Nutzungsberechtigte, welche einen Nutzungsvertrag über die Turnhalle Horka mit der Gemeinde Horka abgeschlossen haben.
- (2) Bei Nutzungsverträgen mit einer jährlicher Nutzungsdauer ist die Gebühr jeweils zur Hälfte am 15. Juli des Jahres und am 15. Januar des Folgejahres fällig. Bei

- einer halbjährigen Nutzung ist die Gebühr am 15. des ersten Monats des Halbjahresvertrages fällig.
- (3) Die Gebühr für sonstige Nutzungen (z.B. Sondernutzungen) sind sieben Tage vor der Veranstaltung zu entrichten. Die genaue Fälligkeit ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
 - (4) Kommt der Gebührenschuldner den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vertrag durch die Gemeinde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungssatzung zur Nutzung der Turnhalle der Gemeinde Horka (Gebühren- und Benutzungssatzung Turnhalle Horka) vom 15.09.2016 außer Kraft.

Horka, den 06.05.2026
Ort, Datum



Christoph Biele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.